
Goethe und die Kindsmörderin Rezension von Ursula Künning



Rüdiger Scholz (Hg.):

Das kurze Leben der Johanna Catharina Höhn

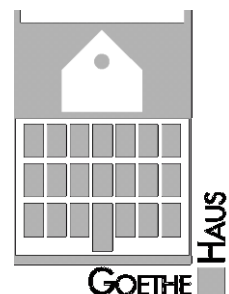
Kindesmorde und Kindesmörderinnen im Weimar Carl Augusts und Goethes. Die Akten zu den Fällen Johanna Catharina Höhn, Maria Sophia Rost und Margaretha Dorothea Altwein.

Würzburg: Königshausen & Neumann 2004.

178 Seiten, ISBN 3-8260-2989-5, € 19,80

Am 28. November 1783 wurde in Weimar die vierundzwanzigjährige Dienstmagd Johanna Catharina Höhn wegen der Tötung ihres neugeborenen Kindes hingerichtet. Maßgeblich beteiligt am Todesurteil war Johann Wolfgang von Goethe als Mitglied des Beratungsgremiums des Herzogs von Weimar, Carl Gustav. Äußerst kritisch beurteilt Rüdiger Scholz in seinem Text die Goetherezeption, die bis in die Gegenwart hinein den Schriftsteller idealisiert und Rechtfertigungen für seine Mitwirkung am Schicksal der Johanna Catharina Höhn sucht.

Querelles-Net. Rezensionszeitschrift für Frauen- und
Geschlechterforschung
Nummer 17/November 2005: Geschichte
URL dieses Artikels: <http://www.querelles-net.de/2005-17/text17kuenning.shtml>



Die Tat der Johanna Catharina Höhn

Rüdiger Scholz rekonstruiert anhand der Gerichtsakten und der spärlichen Informationen zur Person der Täterin sowie unter der Einbeziehung der sozialhistorischen Forschung über Kindesmord (vgl. S. 12) die Lebenssituation der jungen Frau und die Umstände, die letztlich zu der Kindstötung führten. Johanna Catharina Höhn war eine unverheiratete Dienstmagd und wäre nie in der Lage gewesen, das Kind und sich selbst zu ernähren. Über den Vater des Kindes gibt es keine Informationen. Obwohl eine Fürsorgepflicht der Dienstherrn für die Geburt und für die Versorgung des Neugeborenen bestand, war nicht damit zu rechnen, dass die Arbeitgeber eine ledige Mutter unterstützten. Vielmehr wurden die Dienstboten ausgebeutet; die Gründung einer eigenen Familie wurde ihnen nicht zugestanden. Am 11. April 1783 brachte die junge Frau allein in ihrer Kammer ein Kind zur Welt und tötete es ihrer Aussage zufolge mit mehreren Messerstichen in den Hals. Schließlich verscharrte sie das tote Kind im Bettstroh und blieb selbst dort liegen bis zu ihrer Entdeckung am selben Tag. In der Untersuchungshaft im Weimarer Gefängnis gestand sie die Tat. Obwohl ihr Verteidiger das Geständnis anzweifelte, da er davon ausging, dass Johanna Catharina Höhn wegen Verwirrung und Geistesstrübung zur Tatzeit nicht wissen konnte, ob das Kind überhaupt gelebt habe, wurde die Angeklagte zum Tode durch Hinrichtung mit dem Schwert verurteilt.

Rüdiger Scholz (Hg.):

Das kurze Leben der Johanna Catharina Höhn

Würzburg: Königshausen & Neumann 2004.

Aus der Rezension von:

Dipl.Soz.Päd. Ursula Künning

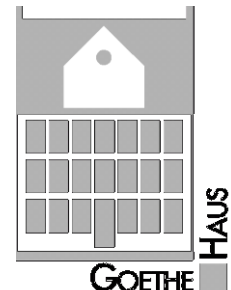
Freie Universität Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaften

In: Querelles-Net. Rezensionszeitschrift für Frauen- und

Geschlechterforschung

Nummer 17/November 2005: Geschichte

URL dieses Artikels: <http://www.querelles-net.de/2005-17/text17kuenning.shtml>



Goethe und das Todesurteil

Johanna Catharina Höhn wurde gemäß der geltenden so genannten peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 hingerichtet. Nicht nur in Weimar, sondern in vielen Teilen Europas wurde im Zuge der Aufklärung ein neuer Umgang mit Kindsmörderinnen gefordert. Die soziale und psychische Notlage der Täterinnen rückte in den Mittelpunkt, und es wurden Bestrebungen aktuell, die Todesstrafe für Kindsmörderinnen abzuschaffen. Zwei Jahre vor der Hinrichtung von Johanna Catharina Höhn unternahm Herzog Carl August erstmalig den Versuch, die Todesstrafe abzuschaffen, und begnadigte eine Kindsmörderin nach dem Todesurteil zu lebenslangem Zuchthaus. Im Fall Höhn wurde dennoch das Todesurteil gesprochen. Nach dem Urteil wurde Carl August vom Kanzler Carl Schmidt aufgefordert, zu dem Urteil Stellung zu nehmen. Zweifellos erwartete der Herzog von seinem dreiköpfigen Beratungsgremium, dem auch Goethe angehörte, Unterstützung in seinem Bestreben, die Todesstrafe für die Verurteilte in eine lebenslängliche Zuchthausstrafe umzuwandeln. Dazu kam es jedoch nicht. Goethe unterschrieb ebenso wie die beiden anderen Räte sein Votum für die Beibehaltung des Todesurteils gegen Johanna Catharina Höhn, deren Schicksal damit endgültig besiegelt war.

Rüdiger Scholz (Hg.):

Das kurze Leben der Johanna Catharina Höhn

Würzburg: Königshausen & Neumann 2004.

Aus der Rezension von:

Dipl.Soz.Päd. Ursula Künning

Freie Universität Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaften

In: Querelles-Net. Rezensionszeitschrift für Frauen- und

Geschlechterforschung

Nummer 17/November 2005: Geschichte

URL dieses Artikels: <http://www.querelles-net.de/2005-17/text17kuenning.shtml>

